

Insolvenzverfahren

1. Voraussetzungen für die Durchführung eines Regelinsolvenzverfahrens

Insolvenzgründe sind:

- Zahlungsunfähigkeit
- Drohende Zahlungsunfähigkeit oder
- Bei juristischen Personen zusätzlich die Überschuldung

Das Insolvenzverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

Antragsberechtigt sind:

- der Schuldner (bitte verwenden Sie die Formulare KV 14 und KV 15)
- bei Kapitalgesellschaften die Vorstände bzw. Geschäftsführer (für die erforderlichen Auskünfte verwenden Sie bitte das Formblatt KV 10)
- Gläubiger unter Glaubhaftmachung einer bestehenden, uneinbringlichen Forderung gegen den Schuldner
- Arbeitnehmer unter Beifügung einer eidesstattlichen Versicherung, dass kein Lohn/Gehalt gezahlt worden ist.

2. Besondere Insolvenzverfahren

2.1. Verbraucherinsolvenzverfahren

Voraussetzungen:

- Der Schuldner muss eine natürliche Person sein, die
- keine oder nur eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausübt und
- weniger als 20 Gläubiger hat.
- Vorlage eines Schuldenbereinigungsplanes oder einer Bescheinigung von einer geeigneten Stelle (z.Bsp. Schuldnerberatung) oder einer geeigneten Person (z.Bsp. Rechtsanwalt) über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches. Bitte beachten Sie, dass vor Antragstellung ein außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern unternommen werden muss.

Insolvenzverfahren

2.2. Nachlassinsolvenzverfahren

Das Nachlassinsolvenzverfahren dient in der Regel der Beschränkung der Haftung des Erben auf den Nachlass.

Antragsberechtigt sind:

- jeder Erbe
- Nachlassverwalter oder Nachlasspfleger
- der Testamentvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses obliegt und
- jeder Nachlassgläubiger

1. Welches Gericht ist zuständig?

Für Verbraucherinsolvenzverfahren ist das jeweilige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, zuständig. Für Regel- und Nachlassinsolvenzverfahren ist in Berlin zentral ausschließlich das AG Charlottenburg zuständig.

2. Kosten des Verfahrens

Die Kosten entstehen mit Antragstellung und werden nach Abschluss des Verfahrens aus der Insolvenzmasse gedeckt oder dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Neben dem Schuldner haftet der antragstellende Gläubiger für die Kosten, die bis zur Eröffnung des Verfahrens entstehen. Zu den Verfahrenskosten gehören Gerichtsgebühren (geregelt im GKG), die Entschädigung von Sachverständigen (in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwands), Veröffentlichungskosten, die Vergütung des Insolvenzverwalters und ggf. Vollstreckungskosten. Über die Höhe der Kosten des Verfahrens kann vor Abschluss des Verfahrens keine verbindliche Aussage getroffen werden. Ist der Schuldner eine natürliche Person und wird er voraussichtlich nicht in der Lage sein, aus seinem Vermögen oder Einkommen die Kosten des Verfahrens zu decken, kann auf seinen Antrag die Stundung der Verfahrenskosten bewilligt werden.

Insolvenzverfahren

3. Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er die Restschuldbefreiung beantragen. Der entsprechende Antrag des Schuldners soll mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden. Eine Abtretungserklärung gem. § 287 Abs. 2 InsO ist beizufügen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung des Insolvenzverwalters und der Insolvenzgläubiger im Schlusstermin durch Beschluss. Bei rechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an eine geeignete Stelle (Rechtsanwalt, Schuldnerberatung)

Bitte beachten Sie, dass Mitarbeiter des Gerichts nicht befugt sind Rechtsauskünfte zu erteilen.